



Arbeiten nach Erreichen des Referenzalters (früher Rentenalter)

Ausgangslage

Mit dem Erreichen des Referenzalters beginnt für viele ein neuer Lebensabschnitt und gleichzeitig entscheiden sich immer mehr Menschen in der Schweiz bewusst dafür, weiterhin beruflich aktiv zu bleiben. Rund ein Viertel der über 65-Jährigen arbeitet weiter, häufig in Teilzeit oder mit angepassten Aufgaben.

Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen einen Überblick geben, was es bedeutet, nach dem Erreichen des Referenzalters weiterzuarbeiten und welche Auswirkungen es auf die einzelnen Bereiche der Sozialversicherungen hat.

Was sollten Sie wissen?

AHV-Beitragspflicht & Freibetrag	Bei einer Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Referenzalters zahlen Sie ab einem Freibetrag von monatlich CHF 1'400 bzw. jährlich CHF 16'800 Bruttolohn (je nach Arbeitgeber bzw. Anstellungsverhältnis) weiterhin Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV u. EO) ein. Sie können freiwillig auf den AHV-Freibetrag verzichten. Dadurch werden auf dem gesamten Lohn AHV-Beiträge entrichtet, was Beitragslücken schliessen und die Rente erhöhen kann.
Rentenbezug	Sie haben die Möglichkeit, die Rente mittels einer Aufschubserklärung um ein bis maximal fünf Jahre aufzuschieben. Damit werden die einbezahlten AHV-Beiträge später angerechnet, was zu einer höheren AHV-Rente führt. Oder aber Sie beziehen die Rente sofort, wodurch die einbezahlten Beiträge nach dem Pensionsalter keinen Einfluss auf die Höhe der Rente haben (Solidaritätsbeiträge).
Wegfall Anspruch auf IV-Rente der Invalidenversicherung (IV)	Mit Erreichen des Referenzalters endet der Anspruch auf eine IV-Rente der IV, da diese in eine Altersrente umgewandelt wird. Die bisherige Invalidenrente wird durch die Altersrente der AHV abgelöst.
Berufliche Vorsorge (BVG)	Je nach Reglement der Pensionskasse kann die berufliche Vorsorge bei einer Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus fortgeführt werden. Eine Weiterführung ist nicht automatisch vorgesehen und hängt von den Bestimmungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung und dem Einverständnis des Arbeitgebers ab. In der Regel wird nur noch Altersvorsorge aufgebaut; Invaliditäts- und Todesfallleistungen entfallen.

	Sofern eine Weiterversicherung möglich ist und ein entsprechendes Einkaufspotenzial besteht, können unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse getätigt werden. Diese sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Dabei ist zu beachten, dass bei einem späteren Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf steuerliche Einschränkungen gelten. Der Bezug der Altersleistungen kann – sofern reglementarisch vorgesehen – bis maximal zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Mit Erreichen des Referenzalters sind Sie trotz Weiterbeschäftigung von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung (ALV) befreit. Es werden keine ALV-Beiträge mehr vom Lohn abgezogen. Der Anspruch auf eine Arbeitslosentschädigung entfällt.
Arbeitsrecht	Das Arbeitsverhältnis endet nicht automatisch mit dem Erreichen des Referenzalters. Es gelten die vertraglichen Regelungen.
Unfall und Krankheit	Arbeitnehmende sind im AHV-Referenzalter durch den Arbeitgeber gegen Unfälle zu versichern. In der UVG-Zusatz- und der Krankentaggeld-Versicherung sind Personen in der Regel bis zum 70. Altersjahr versicherbar. Es können jedoch je nach Versicherer bereits ab dem 65. Altersjahr Deckungseinschränkungen bestehen, spätestens jedoch ab dem 70. Altersjahr. Entsprechend ist jeder Fall individuell mit Verlingue zu prüfen.
Säule 3a	Einzahlungen in die Säule 3a sind weiterhin möglich, sofern Sie über das ordentliche AHV-Referenzalter hinaus erwerbstätig bleiben, jedoch längstens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bis maximal zum Erreichen des 70. Altersjahres. Die erlaubte Beitragshöhe entspricht den üblichen Maximalbeiträgen. Für Angestellte mit Pensionskassenanschluss gilt der kleine Säule 3a Maximalbetrag und für Selbständige ohne Pensionskasse der grosse Betrag resp. maximal 20% des Nettoerwerbseinkommens.
Steuerliche Behandlung	Auch nach Erreichen des Referenzalters bleiben Erwerbseinkommen und Renten steuerpflichtig. Werden Lohn und AHV-Rente gleichzeitig bezogen, kann dies aufgrund der Steuerprogression zu einer höheren Gesamtsteuerbelastung führen. Kapitalbezüge aus der Pensionskasse oder der Säule 3a werden separat und zu einem reduzierten Satz besteuert, erhöhen jedoch ebenfalls die Steuerbelastung im Bezugsjahr. Ob und in welchem Umfang eine Weiterbeschäftigung steuerlich sinnvoll ist, hängt von der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie vom Wohnort ab.